



Baden-Württemberg
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
 ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
 Marktplatz 1
 73525 Schwäbisch Gmünd

Datum 28.03.2024
 Name Christoph Arnold
 Durchwahl 0711 904-12136
 Aktenzeichen RPS21-2434-44/35/4
 (Bitte bei Antwort ange(Bitte
 (Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de

 Bebauungsplan "Nachhaltiger Technologiepark Aspen", Stadt Schwäbisch Gmünd
 Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
 Ihr Schreiben vom 15.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungs- und Baurechts-
 behörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – und Abtei-
 lung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Unter Verweis auf die Stellungnahme zum Vorentwurf der 12. FNP-Änderung vom
 28.03.2024, die nachfolgend übernommen und für die Ebene des Bebauungsplans
 angepasst wird, wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Regionalplan 2010 – Entwurf der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035

Das vorliegende Planungsverfahren ist anspruchsvoll, weil es parallel zu einer laufen-
 den Regionalplanfortschreibung läuft und es daher auf einen rechtlichen Rahmen
 trifft, der in nächster Zeit geändert werden soll.

- a) Noch ist die Planung am Regionalplan 2010 zu messen, der den Bereich u.a. als Regionalen Grünzug schützt. Wegen des Verfahrensfortschritts der im Entwurf vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 sind außerdem die dort geplanten Ziele der Raumordnung als sog. sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a, 4 ROG.
- b) Das Plangebiet soll nach dem künftigen Regionalplan 2035 im Wesentlichen als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt werden. Die Regionalplan-Gesamtfortschreibung ist - wie oben ausgeführt - weit gediehen. Beschluss und Genehmigung der Gesamtfortschreibung als Voraussetzung ihres Inkrafttretens stehen noch aus, hieran wird jedoch intensiv gearbeitet.

Die Begründung des Bebauungsplans-Vorentwurfs „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ stützt sich bislang ganz überwiegend auf bestimmte Plansätze der im Entwurf vorliegenden Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035, vgl. Abschnitte 1.4 und 3.3. Angesichts des Fortschritts der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035, deren Ziel für das hier vorliegende Plangebiet die Überwindung der derzeit noch bestehenden Zielkonflikte ist, ist dies notwendig und sinnvoll.

Zu knapp fällt die Begründung bislang im Hinblick auf die noch gültigen Festlegungen des Regionalplans 2010 aus. Zwar wird in Abschnitt 3.3 (S. 16) auf den Regionalplan 2010 eingegangen. Allerdings sehen wir insoweit die Plansätze 3.1.1 (Z) und 3.2.2 (G) großflächig berührt, während PS 3.1.2 (Z) im Südwesten nur geringfügig tangiert ist, während eine Betroffenheit von PS 3.2.1 (Z) nicht gegeben ist. Der Geltungsbereich tangiert schließlich PS 4.2.2.2 (G). Die seitherigen Ausführungen in Abschnitt 3.3. sollten insoweit überarbeitet werden. Angesichts nicht gänzlich ausgeschlossener Unwägbarkeiten im Verfahrenslauf, aber auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Planung wird außerdem eine angemessene inhaltliche Auseinandersetzung insbesondere mit dem Regionalen Grünzug und seinen Funktionen für wichtig erachtet. Insoweit sind an geeigneter Stelle weiter vertiefte Ausführungen mangelnder Flächenalternativen von Bedeutung, vgl. dazu nachfolgend.

Angemessene Ausführungen sollten ferner bezüglich der im Ergebnis untergeordnet tangierten, von Südwesten kommenden Grünzäsur 5 nach PS 3.1.2 (Z) Regionalplan

2010 erfolgen. Deren im Anhang zu Kapitel 3 des Regionalplans 2010 genannten Funktionen „*Gliederung der Siedlungsbereiche Oberbettringen und Bargau*“, „*Erhalt ausreichender Freiflächen und landwirtschaftlicher Vorrangbereiche*“ und „*Schaffung einer dem Regionalen Grünzug dienenden Grünbrücke*“ sind in der Gesamtschau nicht erheblich tangiert, zumal der Regionalplan darauf hinweist, dass die parzellenscharfe Ausformung der Grünzäsuren der Landschafts- und Bauleitplanung obliegt. Schließlich sollte in geeigneter Weise die Festlegung der Fläche als Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan 2010 abgearbeitet und im Hinblick auf PS 4.2.2.2. (G) Regionalplan 2010 (Ferngasleitung) klargestellt werden, dass diesem durch die Freihaltung von Bebauung angemessen Rechnung getragen ist.

Soweit in Abschnitt 3.3, S.17, 1. Absatz, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens angesprochen ist, ist festzustellen, dass nach unserer Einschätzung wegen des hier vorgesehenen Flächenumgriffs die Überwindung des bislang bestehenden Zielkonflikts über die laufende Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035 auf einem guten Weg ist.

Ein Zielabweichungsverfahren kommt dann in Betracht, wenn die in § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 Abs. 2 LplG genannten Voraussetzungen vorliegen können. Zu berücksichtigen ist insoweit außerdem die jüngste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die einen 30 ha großen Logistikstandort betrifft. Nach dem Urteil umfasse das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu prüfende Tatbestandsmerkmal „Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung“ hinsichtlich einer Abweichung von umweltbezogenen Zielen der Raumordnung auch, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien. Falls solche nicht ausgeschlossen werden könnten, scheide ein Zielabweichungsverfahren mangels Statthaftigkeit aus. Bei dieser Prüfung seien die in der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien entsprechend heranzuziehen.¹

Bei einem Bebauungsplan mit einer Fläche von etwa 42 ha / 28 ha und der geplanten Ansiedlung insbesondere von Unternehmen der Wasserstoff-Industrie in einem noch nicht konkret darstellbaren Umfang können erhebliche Umweltauswirkungen nicht

¹ Vgl. BVerwG Urteil vom 28.09.2023 - 4 C 6.21 -, juris Rn. 30 ff.

ausgeschlossen werden. In solchen Fällen obliege die Prüfung derselben dem Regionalplangeber. Erforderlich ist daher im Regelfall das Inkrafttreten der Regionalplanfortschreibung. Ob vorliegend – wegen der besonderen Rahmenbedingungen – auch ein Zielabweichungsverfahren zielführend sein kann, wäre ggf. noch vertieft zu prüfen. Wir empfehlen, die Passage zum Zielabweichungsverfahren etwas zu relativieren.

2. Landesentwicklungsplan 2002

Die Begründung erscheint im Hinblick auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplans 2002 im Hinblick auf PS 5.3.2 (Z) LEP etwas knapp. Im weiteren Verfahren sollte insbesondere die Unabweisbarkeit der Inanspruchnahme deutlicher herausgearbeitet werden. Soweit beispielsweise ausgeführt wird, dass keine geeignete Flächenalternative auf einer Grenzflur bzw. Untergrenzflur bestünde, fällt auf, dass die ebenfalls weniger schutzwürdigen Vorbehaltsfluren II nicht angesprochen sind.

3. Gewerbeflächenbedarf / Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB

Unter Nr. 1.4 der Begründung werden im Wesentlichen Auszüge aus der Begründung des Entwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 zu den PS 2.4.7, 2.4.8 und 2.4.9 übernommen. Dessen (Bedarfs-)Begründung bezieht sich auf die Herleitung der in der Region notwendigen Sicherung von regionalbedeutsamen Gewerbeflächen bis 2035 unter regionalplanerischen Aspekten, während es bei der vorliegenden Planung um die Erforderlichkeit einer relativ zeitnahen Flächenbereitstellung im Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd und u.a. um die Frage geht, ob die noch vorhandenen unbebauten gewerblich nutzbaren Flächen (und das sind grundsätzlich nicht nur die im FNP bereits festgelegten Industrie- und Gewerbebauflächen oder Anteile von Mischbauflächen) geeignet sind, den Bedarf eines Mittelzentrums mit oberzentraler Funktion zu decken.

Besser nachvollziehbar als im Vorentwurf zur FNP-Änderung wird der Flächenbedarf im BPL-Vorentwurf „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ hergeleitet. Ab S. 10 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass es seit 2020 eine Nachfrage von neun Großinvestoren innovativer Technologien gegeben habe, die einen Flächenbedarf von mindestens 13 ha bis max. 100 ha und bestimmte qualitative Anforderungen angemeldet hatten. Weitere Angaben, woraus sich dieser - im Vergleich zu den sonstigen Flächenbedarfsanmeldungen nach der Anlage 8 - doch deutliche Mehrbedarf ableiten lässt, sind nicht erfolgt.

In Anlage 8 „Bedarfserläuterung Gewerbeflächen Schwäbisch Gmünd“ wird nach unserem Verständnis dargelegt, dass für Schwäbisch Gmünd im Jahr 2022 ein konkret nachgefragter Bedarf von ca. 32 ha Gewerbeflächen durch 30 ortsansässige und 20 ortsfremde Betriebe in einer Größenordnung von 0,1–3,5 ha festgestellt werden konnte. Diesem standen etwa 30 ha unbebaute Gewerbeflächen gegenüber, die jedoch zu weiten Teilen (24,1 ha) bereits verbindlich optioniert bzw. „strategisch verplant“ seien und damit nicht zur Verfügung stünden. Inwieweit diese Optionen bzw. Strategischen Verplanungen einen Teil des konkreten Bedarfs von 32 ha decken oder nicht decken, ist zwar nicht mitgeteilt. Allerdings wird deutlich gemacht, dass es derzeit wohl zumindest ca. 5,9 ha frei vermarktbare Gewerbefläche gibt. Insoweit gehe es um 9 kleinere Flächen zwischen 0,15 ha und 3,5 ha, die jedoch nicht für größere, für den Bereich Aspen geplanten regionalbedeutsamen Ansiedlungen genügen. Gemeint sind insoweit größere Flächen von etwa 9–12 ha, vgl. S. 27 der BPL-Begründung.

Dass jenseits dieser Bauflächen keine sonstigen geeigneten Flächen verfügbar seien, wird auf S. 9, Absatz 7 nur sehr kurz angesprochen, sollte jedoch noch in geeigneter Weise plausibilisiert werden. Ansatz könnte ggf. der Hinweis auf die gültige und künftige Raumnutzungskarte sein. Darüber hinaus sollten insbesondere die landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen II angesprochen werden, da diese nach unserem Kenntnisstand im Rahmen der laufenden Regionalplan-Gesamtfortschreibung nur eine nachgeordnete Rolle gespielt haben.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB bestehen für die Kommune relativ weite Gestaltungsspielräume für das, was in diesem Sinne erforderlich ist. Ausreichend ist, wenn die Planung erkennbar von einem städtebaulichen Konzept getragen ist und sie sich nicht als grober und offensichtlicher Missgriff darstellt. Ausreichend kann es auch sein, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet, vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 30.11.2000 – AZ 5 S 3227/98². Insoweit sollte die Begründung jedoch die wichtigsten Rahmenbedingungen benennen, aus der sich das Plangebiet nach Lage und Dimension nachvollziehbar ableiten lässt.

² VGH Mannheim, Urteil vom 30.11.2000 – 5 S 3227/98, veröffentlicht u.a. in NVwZ-RR 2001, 716 oder <https://openjur.de/u/363177.html>

In der Gesamtschau aller Unterlagen spricht einiges dafür, dass die noch vorhandenen gewerblich nutzbaren Flächen nicht ausreichen, um den speziellen Bedarfs des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd decken zu können – dies sollte aber in der Begründung noch etwas deutlicher herausgearbeitet werden.

4. § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an die (künftigen) Ziele der Raumordnung

Insoweit wird insbesondere auf die nachfolgende Stellungnahme des Fachbereichs Bauleitplanung verwiesen, in dem deutlich gemacht wird, dass sich die künftigen Festsetzungen und die Regelungen des geplanten Vertrags sich eindeutig im Ausformungsrahmen des künftigen Ziels der Raumordnung bewegen müssen.

Bauleitplanung

Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28.03.2024 zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Mit der vorgelegten Planung soll ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nachhaltiger Technologiepark“ festgesetzt werden. Da der derzeit noch rechtswirksame Regionalplan 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg u. a. für dieses Gebiet einen regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) festlegt, liegt aktuell noch ein Zielverstoß vor. Der künftige Regionalplan 2035 legt für dieses Plangebiet einen Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungen gem. PS 2.4.9 (Z) fest, allerdings mit einer Beschränkung der vorgesehenen Nutzung auf „Unternehmen nachhaltiger und klimaneutraler Zukunftstechnologien“. Welche Betriebe danach zulässig sein sollen, wird in der Begründung zu diesem Plansatz näher erläutert. Die Unternehmen sollen dabei den Bereichen Ressourcen / Umwelt / Klima, Kraftfahrzeugtechnik und Produktionstechnik zugeordnet werden können. Unter Nennung verschiedener, darunter zu subsumierender Branchen werden diese weiter konkretisiert.

Beabsichtigt ist, dem Bebauungsplanvorentwurf mit seinem geplanten Sondergebiet „nachhaltiger Technologiepark“ bereits die Festlegungen des künftigen Regionalplans zugrunde zu legen. Das Bebauungsplanverfahren kann daher wegen des derzeit noch vorliegenden Zielverstoßes (Lage im regionalen Grünzug) erst abgeschlossen

werden, wenn eine Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung mittels eines erfolgreich durchgeführten Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden könnte (§ 6 Abs. 2 ROG, § 24 LplG) oder wenn der neue Regionalplan 2035 rechtsverbindlich geworden ist. Letzteres ist der Fall, sobald das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den als Satzung zu beschließenden Regionalplan genehmigt hat (§§ 12, 13 LplG).

Sowohl die geplante 12. Flächennutzungsplanänderung als auch der daraus zu entwickelnde Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ haben bei ihrer Ausgestaltung in Form von Darstellungen und Festsetzungen die im künftigen PS 2.4.9 festgelegten Beschränkungen entsprechend mit einzubeziehen. Sie dürfen damit nicht über die Festlegungen im PS 2.4.9, der als Ziel ausgestaltet werden soll, hinausgehen. Der Bebauungsplanvorentwurf nimmt in seinen textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 die dortigen Vorgaben des Regionalplans 2035 auf und ordnet den drei, im künftigen Regionalplan in diesem Vorranggebiet einschränkend vorgesehenen Unternehmensbereichen in einer anschließenden Liste die sich hieraus aus Sicht des Plangebers ergebenden zulässigen Branchen und Betriebsprozesse im Einzelnen zu.

Die vorliegende Planung muss mit ihren Festsetzungen sicherstellen, dass die sich aus dem künftigen Regionalplan ergebende Beschränkung von zulässigen Unternehmen nicht überschritten wird. Ansonsten würde auch künftig ein Zielverstoß vorliegen, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen würde. Gleiches würde auch für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans gelten. Sollten seine Darstellungen über die Festlegungen des Regionalplans 2035 hinausgehen, läge damit auch hier ein Zielverstoß vor und die Änderung wäre nicht genehmigungsfähig.

Vor dem Hintergrund der im künftigen PS 2.4.9 als zulässig vorgesehene Unternehmen erscheinen aus derzeitiger Sicht die in Ziffer 3.1 der textlichen Festsetzungen aufgeführten Branchen der ‚Biotechnologie‘ und der ‚Medizintechnik‘ möglicherweise noch als zu weit gefasst und könnten damit ohne weitere Konkretisierung nicht dem im Regionalplan vorgesehenen eingeschränkten Nutzungsspektrum entsprechen.

Auf Seite 9 der Begründung zum Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ wird ein noch zu schließender raumordnerischer Vertrag angesprochen, der die „konkrete Ausgestaltung und Spezifizierung“ der zulässigen Betriebe und Branchen

beinhalten soll. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch dieser nicht über die Festlegungen im Regionalplan hinwegsetzen darf. Er kann diese nur weiter konkretisieren, nicht jedoch erweitern oder diese ersetzen. Zu prüfen wäre zudem, zu welchem Zeitpunkt der beabsichtigte raumordnerische Vertrag vorliegen muss, da er möglicherweise – je nach Inhalt – auch Gegenstand der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der planerischen Abwägung gem. §§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB sein könnte.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Götzl-Kiefer, ☎ 0711/904 12222; ✉ Christine.Goetzl-Kiefer@rps.bwl.de

Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Straßenrechtliche Stellungnahme

Die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt in Fortsetzung zum bestehenden Industriegebiet Gügling die Ausweisung des „Nachhaltigen Technologieparks Aspen“ an der Landesstraße L1161 bei Bargau. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 41 ha groß, wovon ca. 28 ha reine Baulandfläche und ca. 12 ha Frei- und Grünflächen sein werden. Das Plangebiet wird über die Zimmerner Straße an die L1161 angeschlossen. Der Knotenpunkt Zimmerner Straße/L1161 ist als Kreisverkehr ausgebaut. Aktuell wird über den Bebauungsplan „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ der Anschluss des Knotenpunktes umgeplant. Dem Verkehrsgutachten „Nachhaltiger Technologiepark Aspen und Anbindung Gewerbegebiet Gügling an die Ortsumfahrung Bargau“ vom Juli 2023 kann aufgrund von offenen Fragen zu einigen Grundlagen und Themen nicht zugestimmt werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, bittet im Zuge dessen um ein Abstimmungsgespräch mit folgender Kontaktperson:

Baureferat Ost: Herr Walter, ☎ +49 796181621, ✉ Fabian.Walter@rps.bwl.de

Dem o.g. Bebauungsplan kann von hier aus straßenrechtlicher Sicht zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

- Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen in den Straßenräumen der Landesstraße frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abgestimmt werden.

- Auf Grundlage dieser Detailpläne müssen Vereinbarungen über die Bau- und Unterhaltungslast der Veränderungen an der Landesstraße abgeschlossen werden. Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen inkl. Ablöse sind von der Gemeinde als Verursacher zu tragen.
- Gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (Landesstraßen) sind außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrt im Abstand von 20 m keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach §§ 14 und 23 BauNVO, usw. sowie für verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Dies ist in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.
- Entlang der Landesstraße ist im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans ein Zugang, Zu- und Ausfahrverbot darzustellen.
- Bei den Pflanzabständen der geplanten Baumreihe entlang der Landesstraße müssen die Vorgaben der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden.
- Durch die geplanten Baumreihen entlang der Landesstraße kann sich das Sichtfeld der Erschließungsstraße in die Landesstraße ändern. Der Anschluss der Erschließungsstraße wird durch den Bebauungsplan „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ momentan umgestaltet. Die erforderlichen Sichtfelder der Erschließungsstraße in die Landesstraße sind zu berücksichtigen und eigentumsrechtlich zu sichern. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten, wobei als sichthindernd alle Gegenstände über 0,80 m Höhe gemessen über Fahrbahnoberfläche der Landesstraße bzw. Erschließungsstraße gelten.
- Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden. Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße zu beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken.

- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Landesstraße nicht zugestimmt wird.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost weist im Hinblick auf den prognostizierten 2. Bauabschnitt des Technologieparks Aspen darauf hin, dass kein zusätzlicher Anschluss zur Landesstraße angelegt werden darf. Der Anschluss des Plangebiets hat über das bestehende Straßennetz zu erfolgen und ist gegebenenfalls in die Planungen zum Bebauungsplan Nr.540A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ mit einzubeziehen.

Luftverkehrsrechtliche Stellungnahme

Derzeit sind keine luftverkehrsrechtlichen Belange betroffen.

Der Verkehrslandeplatz Heubach (EDTH), welcher sich ca. 3 km südöstlich des geplanten Technologieparks befindet, ist mit der derzeit geplanten Gebäudehöhe nicht weiter betroffen.

Dem Bebauungsplan Nr. 540A der Stadt Schwäbisch Gmünd mit Fassung vom 13.11.2023 kann daher von hier aus luftverkehrsrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ [Referat_42_SG_4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de),

Abt. 5 – Umwelt

Wasser/Boden:

Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten liegen in der Zuständigkeit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Ostalbkreises und sind von dieser wahrzunehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Jaensch, ☎ 0711/904-15214, ✉ Siegmar.Jaensch@rps.bwl.de
(Bodenschutz/Altlasten).

Naturschutz:

Durch die im Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine wesentlichen Neuerungen. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine Gutachten vorliegen. Daher verweisen wir im Wesentlichen auf unsere Stellungnahme vom 06.05.2022.

Wir möchten jedoch bereits auf folgendes hinweisen:

Sofern im Rahmen der Vergrämung/Umsetzung/Umsiedlung beim Fang von im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen eine Schlinge verwendet werden soll, bedarf es für den Schlingenfang einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der Antrag ist frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Kitz ☎ 0711/904-15509, ✉ Claudius.Kitz@rps.bwl.de und

Frau Rübesam ☎ 0711/904-15611 ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Störfallrechtliche Belange:

Entgegen der bisherigen Planungen soll das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet „nachhaltige Technologien“ ausgewiesen werden.

Es sollen u. a. auch Gastronomiebetrieb und Betriebskantinen zulässig sein. Diese können, z. B. wenn diese öffentlich zugänglich sind und für mehr als 100 Personen vorgesehen sind, Schutzobjektcharakter besitzen. Dies gilt ebenso für Anlagen für soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke, für die eine ausnahmsweise Zulassungsmöglichkeit gegeben sein soll.

Begrüßt wird, dass Wohngebäude und Wohnungen sowie Beherbergungsbetriebe nicht zulässig sein sollen.

In Abschnitt 6.7 der Begründung wird überwiegend noch auf das früher vorgesehene geplante Industriegebiet Bezug genommen. Die Begründung ist insoweit anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass für ein Sondergebiet in der TA Lärm jedoch keine

konkreten Immissionsrichtwerte vorgesehen sind, sondern hier ist nach den Vollzugshinweisen des LAI zur TA Lärm, Ziffer 6.1, im Einzelfall die Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die textliche Festsetzung in Nr. 3.16 springt daher zu kurz. Es wird daher empfohlen, hier flächenbezogen entweder die Industriegebietswerte oder die Gewerbegebietswerte nach TA Lärm festzusetzen.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme vom 19.01.2023 verwiesen, die wie folgt lautet:

„In dem geplanten Industriegebiet (GI) sollen eine Vielzahl von Betrieben und Anlagen zulässig sein, die innovative Ansätze bezüglich Wasserstoff bzw. Klimaschutz und Nachhaltigkeit verfolgen. Die im Rahmen der textlichen Festsetzungen beschriebenen zulässigen Branchen und Betriebsprozesse können auch Betriebe und Anlagen umfassen, die Betriebsbereiche nach der StörfallV darstellen oder sich dahin entwickeln können. Ebenso können Vorhaben, die der IE-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen) unterfallen, in dem geplanten GI-Gebiet realisiert werden. Die Ausweisung als GI-Gebiet ist deshalb zu begrüßen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Betriebsbereiche nach der StörfallV in der Regel Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen und Gebieten erforderlich sind. Das gilt zum einen für ggf. außerhalb des Bebauungsplangebiets gelegene Schutzobjekte bzw. -gebiete, aber auch innerhalb des Plangebiets. So sind insbesondere Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff ab dem Vorhandensein einer Menge von 5 t Wasserstoff als Betriebsbereiche nach der StörfallV einzustufen und es sind Abstände zu Schutzobjekten einzuhalten. Soweit bei den planungsrechtlichen Festsetzungen unter 3.1 ausnahmsweise Anlagen für soziale und sportliche Zwecke zugelassen werden, geben wir zu bedenken, dass erfahrungsgemäß viele derartiger Anlagen Schutzobjektscharakter haben bzw. sich dahin entwickeln können. Nach den geltenden Vorschriften ist ein solcher Schutzobjektscharakter anzunehmen, wenn derartige Anlagen für die gleichzeitige Nutzung von mehr als 100 Besuchern bestimmt sind (§§ 55 Abs. 4 Nr.2 LBO, 3 Abs. 5d BImSchG). Tatsächlich kann man mit einer solchen Festsetzung auf Bauplanungsebene den Schutzobjektscharakter verlässlich

kaum steuern und ein Konflikt mit ggf. bestehenden oder geplanten Betriebsbereichen ist vorprogrammiert. Es ist deshalb zu erwägen, Anlagen für soziale und sportliche Zwecke in dem geplanten GI-Gebiet bereits auf der Bebauungsplanebene gänzlich auszuschließen. Alternativ könnte man in dem textlichen Teil des Bebauungsplans eine Festsetzung aufnehmen, dass Schutzobjekte im Sinne des § 3 d Abs.5d BImSchG ausgeschlossen sind. Ob dann ein konkretes Vorhaben tatsächlich unter diesem Gesichtspunkt bauplanungsrechtlich zulässig ist oder nicht, kann dann später im anstehenden Einzelzulassungsverfahren anhand der einschlägigen Regelungen und Auslegungshilfen zu Schutzobjekten entschieden werden.

Auch gegenseitige Wechselwirkungen (Domino-Effekt) zwischen verschiedenen Betriebsbereichen sind ggf. zu betrachten. Dieser Punkt ist aber konkret im Rahmen der Einzelzulassungen zu prüfen.“

Weiter ergehen folgende Hinweise:

Im Hinblick auf Kapitel 5 S. 24 der Schalltechnischen Untersuchung, in dem dargelegt, wird, dass für die Einwirkungsorte und schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Bebauungsplangebiets die Anforderungen der TA Lärm entsprechend der festgelegten Gebietsausweisung gelten sollen, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Böhme, ☎ 0711/904-15467, ✉ Renate.Boehme@rps.bwl.de

Anmerkungen:

Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉

Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

Hinweis:

Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christoph Arnold